Einleitung / Hinweis

In dem nachfolgenden Schreiben an den Präsident des LG Düsseldorf ist auch eine Sache 14c O 70/15 erwähnt, in welcher ich zunächst einmal zu einer Ordnungsstrafe von 5000 Euro verurteilt wurde.

Gegen diesen Beschluss habe ich natürlich Rechtsmittel eingelegt und aus den im Schreiben dargelegten, greifenden Gründen gehe ich davon aus, dass dieser grobe Unsinn spätestens vom Oberlandesgericht aufgehoben wird. Ich bin durch Erfahrungen mit derart nachlässiger Arbeit von hochbezahlten Richtern abgehärtet und bekomme wegen sowas schon lange keinen „Herzkasper“ mehr! Ich bin auch gewohnt, dass sowas auch mal etwas länger dauert.

Warum nicht gleich vom LG?

Nun ja. Irgendwie haben Richter allgemein ein Problem damit, selbst verzapften Mist im Beschwerdeverfahren auch selbst aufzuheben. In der Regel bekommt man per gelben Briefumschlag einen Textbaustein, wonach der Beschwerde gegen den Beschluss vom dd.mm.yyyy aus den Gründen des Beschlusses vom dd.mm.yyyy nicht stattgegeben und diese also dem OLG zur Entscheidung vorgelegt wird.

Ich gehe schon jetzt davon aus, dass das OLG diese grobe „Rechtsverbiegung aus Nachlässigkeit“ nicht durchgehen lassen wird. Allerdings kenne ich es auch, dass solche Fälle bis zur Verjährung in einem „Kasten“ verschwinden und nach der Verjährung plus einer Anstandsfrist von 3 bis 6 Monaten *„aufgefunden“* werden und dass das Gericht dann stolz verkündet: *„Hurra! Da muss infolge der Verjährung nichts mehr entschieden werden.“* (Das werde ich dem Gericht diesmal aber nicht durchgehen lassen und mein Rechtsschutzbedürfnis gut begründen. Die Euroweb gab mir hier bereits Schützenhilfe.)

Der Präsident des LG Düsseldorf wird sich – ob er das in der Antwort einräumt oder nicht – wohl doch mit der Sache auseinandersetzen und seine Richter(innen) zu mehr Sorgfalt mahnen. Natürlich nicht ohne die Textbausteine beizufügen, dass er, den Grundsätzen richterlicher Freiheit zufolge, keinen Einfluss auf die Richter oder Verfahren nehme, was er auch nicht dürfe.

Was ich aber bedenklich finde

Das Problem besteht dem Grundsatz nach nicht nur am LG Düsseldorf. Ich finde es wirklich erstaunlich, wie grandios deutsche Richter versagen. Dem Hörensagen werden zum Richteramt nur die Besten zugelassen, viele der Richter, bei denen mir Fälle groben Versagens bekannt geworden sind, sind Doktoren (hier: Dr. Stöve und Dr. Hoffmann vom LG Düsseldorf) und haben also mal nachgewiesen, dass diese wissenschaftlich arbeiten können. Wenn dann dennoch solche groben Fehlentscheidungen nicht etwa in einer geringen, sondern in einer bedenklichen Häufung auftreten, dann habe ich hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit höchste Bedenken. Da könnte man gleich die Gerichte schließen und Automaten aufstellen, welche die eingeworfenen Akten schreddern und dann nach dem Zufallsprinzip Karten ausgeben: *„Du hast gewonnen!“* bzw. *„Du hast verloren!“*

Das wäre von Ergebnis her nicht besser und nicht schlechter als die Arbeit mancher Richter.

Aber sehr viel billiger.

Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
0561 317 22 76
joerg.reinholz@fastix.org

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 26.07.2015

Landgericht Düsseldorf
Der Präsident

Allgemeine Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit der Richter und konkrete Untätigkeitsbeschwerde

Sehr geehrter Herr Dr. Bernd Scheiff!

Im Hinblick auf die schweren Fehler in den abgeschlossenen Verfahren

- 34 O 5/12
- 34 O 32/12
- 16 O 104/15

und den neuen, eben so groben Fehler im offenen Verfahren

- 14c O 70/15

habe ich schwerste Bedenken, dass die Unabhängigkeit der Richter gewahrt ist.

Alle Verfahren haben folgende Merkmale:

Parteien sind einerseits meine Person, andererseits die Euroweb Internet GmbH. Deren Mehrheitseigentümer ist laut eigener Versicherung an Eides statt ein Daniel Fratzscher. Der ist wiederum der Bruder eines Marcel Fratzscher, welcher Präsident des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (*DIW* Berlin) ist. Anders als der Name es suggeriert ist das DIW viel weniger ein Forschungsinstitut als eine Lobbyorganisation, welche sowohl durch Veröffentlichungen als auch Arbeit hinter verschlossenen Türen im Interesse derer Mitglieder aktiv Einfluss auf die Politik und womöglich direkt oder indirekt auch auf die Rechtsprechung nimmt.

In allen Verfahren fällt auf, dass Urteile und Beschlüsse ergingen, die jeder Nachvollziehbarkeit entbehren. Teilweise fällt auch eine merkwürdige Inaktivität der befassten Richterinnen auf und dass diese es offensichtlich vermeiden, die fällige Ordnungsstrafen gegen die Euroweb Internet GmbH zu verhängen

A) In der Sache 34 O 5/12

hatte ich zunächst die einstweilige Verfügung erwirkt. Darauf hinstellte die Euroweb Internet GmbH den Antrag, mich in die Hauptsache zu zwingen. Mir wurde aufgegeben binnen 3 Wochen

die Hauptsacheklage einzulegen. Hierfür stellte ich rechtzeitig den Antrag auf Prozesskostenhilfe.

Die Richterin Stöve bearbeitete diesen zunächst nicht, dafür aber den Antrag, die einstweilige Verfügung aufzuheben und setzte hierfür ebenfalls überraschend zeitnah einen Termin an. Darauf hin stellte ich den Antrag, für die Verteidigung der einstweiligen Verfügung Prozesskostenhilfe zu erhalten. Diesen lehnte die Richterin Stöve sodann ab, weil ich die Hauptsacheklage noch nicht eingereicht habe.

Das OLG half meiner Beschwerde darauf hin ab und der Termin zur Aufhebung der einstweiligen Verfügung wurde aufgehoben. Hier hätte der Richterin Stöve klar sein müssen, dass diese einzig durch die Reihenfolge der Handlungen meine Recht auf Gehör vor Gericht zu vernichten suchte.

B) In der Sache 34 O 32/12, welche die Hauptsache zu der Sache 34 O 5/12 ist,

fällte die Richterin Dr. Stöve ein Urteil, welches „vorn und hinten“ nicht haltbar ist. Im Urteil legte diese fest, dass meine Klage unzulässig sei, weil ich kein Mitbewerber der Euroweb Internet GmbH sei. Hinsichtlich der Widerklage verurteilte diese mich aber entgegen des klaren § 93 ZPO zur Tragung der Kosten und führte – auf dem gleichen Blatt(sic!) - aus, ich sei Wettbewerber der Euroweb Internet GmbH.

Weil das so nicht ging hob das OLG in der Berufung diese beiden Entscheidungen auf und verurteilte die Euroweb Internet GmbH zu der Unterlassung und zur Tragung der Kosten der Widerklage.

C) In der Sache 34 O 5/12

hatte ich einen Ordnungsmittelantrag gestellt. In diesem Verfahren wurde von der Richterin Dr. Stöve am 18. März 2015 der Vergleichsvorschlag unterbreitet, dass die Euroweb Internet GmbH (welche 2013 1,8 Millionen Euro Gewinn machte) eine Ordnungsstrafe von 300 (dreihundert) Euro zahle und Gerichtskosten aus einem Streitwert von 600 Euro. Das ist auffallend wenig. Diesen Vergleichsvorschlag lehnte die Euroweb Internet GmbH ab, worauf hin ich auf deren Gewinn verwies und darauf, dass die Höhe der Strafe unter diesen Umständen doch viel zu gering bemessen sei.

Seit dem ist die Richterin Stöve hier untätig – worüber ich ausdrücklich Beschwerde führe.

D) In der Sache 16 O 104/15

wurde dem Gericht von der Euroweb Internet GmbH ein Antrag auf den Erlass einer einstweiligen Verfügung vorgelegt, vor deren Erlass eine sachangemessene Prüfung gar nicht stattgefunden haben kann. In dem Antrag wurde mehrfach ausgeführt, dass die Euroweb Internet GmbH „vermute“(sic!) bzw. „glaube“ (sic!) bzw. „davon ausgehe“, dass ich in deren CRM eingebrochen sei. Obwohl also die zum Erlass der Verfügung erforderliche Tat gar nicht glaubhaft gemacht, ja nicht einmal ernsthaft behauptet wurde hat das Gericht dem Antrag stattgegeben.

Hinsichtlich des zweiten Verbotes war bei genügender Aufmerksamkeit zu erkennen, dass die Antragstellerin gar nicht aktiv legitimiert war, weil es gar nicht um deren Geheimnisse, sondern um die einer dritten Firma, der Euroweb Deutschland GmbH ging.

Nachdem ich sehr explizit wurde hat die Euroweb Internet GmbH den Antrag zurück genommen.

A - D)
Diese drei Verfahren endeten also, sieht man vom verschleppten Ordnungsmittelverfahren ab, zu meinen Gunsten.

E) In der Sache 14c O 70/15
erwirkte die Euroweb Internet GmbH eine zumindest nicht gänzlich unberechtigte einstweilige Verfügung, die ich dem Grunde nach sofort als letzte Regelung anerkannte.

Der Erlass wurde mit dem Antrag begründet. In diesem hieß es, dass die Veröffentlichung unwahrer Zahlen über die Geschäfte der Euroweb Internet GmbH deren Kredit schädige und deshalb zu unterlassen sei.

Zeitgleich mit der Abgabe des Anerkenntnisses änderte ich den Artikel so ab, dass nunmehr die Bezeichnung „Umsatz“ durch „Rohergebnis“ ersetzt wurde. Hierdurch handelte es sich nicht mehr um unwahre Geschäftszahlen, sondern um solche die deswegen als wahr gelten, weil die Euroweb Internet GmbH diese selbst in deren Geschäftsberichten veröffentlicht. Darauf hin stellte die Euroweb Internet GmbH einen Ordnungsmittelantrag und behauptete, der veränderte(sic!) Artikel stelle einen kerngleichen Verstoß dar. Ich entgegnete darauf, dass dieses nicht der Fall sei, weil der veränderte Artikel(sic!) nunmehr wahre Zahlen wiedergebe, welche die Euroweb Internet GmbH selbst veröffentlicht.

Darauf hin erließ die Richterin Dr. Hoffmann einen Ordnungsmittelbeschluss und behauptete darin – den insoweit übereinstimmenden Darstellungen beider Parteien zu wider – ich hätte den Artikel unverändert(sic! sic! sic!) weiter veröffentlicht. Auf die Veränderungen und also die Frage, ob ein „kerngleicher Verstoß“ vorliege, ging diese gar nicht erst ein.

Ich (Einkommen unter 10.000 per anno) wurde zu einer Ordnungsstrafe von 5000 Euro verurteilt. Ich fordere den Präsident auf, dieses mit den 300 Euro (bei Gewinn von 1.800.000 Euro per anno) zu vergleichen, welche die Richterin Dr. Stöve allen Ernstes vorschlug. Zudem ersuche ich den Präsident darum, die Zeitabläufe der Ordnungsmittelverfahren zu vergleichen und sich Gedanken darüber zu machen, was ich wohl exakt über beides denke.

Zu guter Letzt möge mir der Präsident erklären, wie denn vor dem LG Düsseldorf gewahrt wird, dass die Parteien unabhängig vom Ansehen der Person, unabhängig von äußeren Einflüssen, einzig nach dem Gesetz und gerecht behandelt werden, wenn die genannten Verfahren derart überdeutlich aufzeigen, dass genau das nicht stattfindet. Anders ausgedrückt: Es ist evident, dass die Richter den „Job“ definitiv nicht richtig machen, das Amt auf eine nicht hinnehmbare Weise ausüben.

Ich bin mir bewusst, dass der Präsident des Landgerichts einzelne Entscheidungen nicht beeinflussen darf. Aber er darf den Richtern und Richterinnen durchaus allgemeine Hinweise geben, darunter auch solche, dass derartige grobe Verwerfungen und Irrtümer durch allgemein angemessene Aufmerksamkeit, eine Vermeidung von Verfahrensverzögerungen und eine Zurückweisung äußerer Einflussnahmen – die ich hier natürlich nur vermute – zu vermeiden sind.

Ich mache, als angeblicher Querulant, auch darauf aufmerksam, dass die hier deutlich sichtbare, nicht fachgerechte Arbeit der Richter nicht zu einer Entlastung sondern Mehrbelastung (durch Beschwerden und Berufungen) und zu einem Verlust des Ansehens der Justiz führt.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Reinholz
Kassel, am 26. Juli 2015